

Verstöße gegen Verbot der Einlagenrückgewähr

Einlagenrückgewähr beim fiktiven Cash Pooling
Verbotene Einlagenrückgewähr
Rückforderung, Verzinsung

Factsheet

Starke Kundenidentifizierung

WGG-Novelle 2019

Grober Überblick

Schiedsvereinbarung

Anwendbares Recht?

Memo

Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019

Zivile Drohnen

Nach EU-Vollharmonisierung

Verstöße gegen DSGVO

Abmahnungen

Strommarkt re-designed

Neue Akteure – neue Normen?

Abmahnungen wegen Verstößen gegen die DSGVO – Die Ruhe vor dem Sturm?

Ob Datenschutzverstöße von Mitbewerbern lauterkeitsrechtlich abmahnbare sind, wird in Deutschland kontroversiell diskutiert. Dieser Beitrag untersucht die Rechtslage in Österreich und versucht, abmahnfähige Fälle zu identifizieren.

JOHANNES SCHARF / GABRIELA STABER

A. Einleitung

Die Frage, ob Verstöße gegen die DSGVO nach deutschem Lauterkeitsrecht abmahnbare sind, wurde von den deutschen Gerichten bisher uneinheitlich beantwortet.¹⁾ So bejahte dies das LG Würzburg, während noch kurz davor das LG Bochum bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt gegenteilig entschieden hatte.

Nunmehr liegt die erste zweitinstanzliche E zur DSGVO vor: Das OLG Hamburg bejahte die grundsätzliche Abmahnfähigkeit von Verstößen. Der deutsche Gesetzgeber hat hierauf bereits mit einem Gesetzesentwurf reagiert, demzufolge ua gegen Kleinstunternehmen keine Abmahnkosten für Datenschutzverstöße geltend gemacht werden dürfen.²⁾

Im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen in Deutschland lohnt sich ein Blick auf die österr. Rechtslage und die Möglichkeit, Datenschutzverstöße von Mitbewerbern nach dem UWG geltend zu machen. Gelegenheit dazu gäbe es genug, denn gegen Ende 2018 haben nur 60% der österr. Unternehmen

Dr. Johannes Scharf ist Rechtsanwaltsanwärter, RA Dr. Gabriela Staber ist Partnerin bei CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH.

- 1) Thiele, Verstoß gegen Informationspflichten im ECG und unterlassene Meldung bei der Datenschutzbehörde als Irreführung und Lauterkeitsverstoß, ZIR 2014, 416 mwN; Diercks, Verhältnis zwischen Datenschutzrecht und UWG aus europarechtlicher Sicht, CR 2019, 95.
- 2) Greis, Sämtliche DSGVO-Verstöße vor Abmahnmissbrauch geschützt, <https://glm.io/141296> (abgefragt am 19. 5. 2019).

die DSGVO vollständig umgesetzt und 8% mit der Umsetzung noch gar nicht begonnen. Bei kleinen Unternehmen sind überhaupt nur 38% vollständig DSGVO-konform.³⁾ Dieses Bild böte Mitbewerbern genügend „Munition“ für Abmahnungen bei Datenschutzverstößen.

B. Die deutschen Entscheidungen

In Deutschland lief die „Abmahnmaschine“ bereits am 25. 5. 2018 an. Beanstandet wurden die Verwendung von Google Analytics ohne Opt-in-Möglichkeit, das Setzen von Cookies sowie die Verwendung fehlerhafter Datenschutzerklärungen.⁴⁾ Ähnlich gelagert ist auch der Anlassfall für die E des LG Würzburg:⁵⁾ Ein Rechtsanwalt mahnte einen Kollegen ab, weil dieser auf seiner Webseite eine lediglich sieben Zeilen umfassende Datenschutzerklärung verwendet hatte. Das Gericht sah hierin einen Verstoß gegen die Informationspflichten der DSGVO und monierte auch die fehlende Verschlüsselung des Kontaktformulars.

Das LG Bochum hatte kurz davor bei ähnlichem Sachverhalt die Abmahnbarkeit von Verstößen gegen die Informationspflichten des Art 13 DSGVO noch verneint. Die DSGVO enthalte in den Art 77 bis 84 eine die Ansprüche von Mitbewerbern abschließende und ausschließende Regelung.⁶⁾ Dieser Rechtsansicht schloss sich ausdrücklich auch das LG Wiesbaden an und gab einem Antrag auf Erlass einer Unterlassungsverfügung wegen der Erteilung unvollständiger Auskünfte nach Art 15 DSGVO nicht Folge.⁷⁾

Die erste zweitinstanzliche E des OLG Hamburg nach der DSGVO bejahte dagegen grundsätzlich, dass Verstöße gegen die DSGVO abgemahnt werden können, verneinte dies aber im Anlassfall.⁸⁾ Die DSGVO enthalte kein abschließendes Sanktionssystem, das einer zivilrechtlichen Geltendmachung von Datenschutzverstößen durch Mitbewerber nach dem Lauterkeitsrecht entgegenstehe, sondern sehe nur einen Mindeststandard an Sanktionen vor. Gerade im Kontext des Art 77 DSGVO sowie der Vorschrift des Art 82 Abs 1 DSGVO, die jeder Person ein Recht auf Schadenersatz einräume, werde deutlich, dass die DSGVO anderweitige, nicht in der DSGVO selbst geregelte Rechtsbehelfe und Sanktionen offenlasse.

Im Anlassfall ging es um die Frage der wirksamen Einwilligung und der erforderlichen Pseudonymisierung bei der Bestellung von Therapieallergenen. Die zugrunde liegenden Normen der DSGVO sah das OLG Hamburg nicht als „marktverhaltensregelnde“ Normen an. Da nach deutscher Rechtslage nur die Verletzung von Normen mit marktverhaltensregelndem Charakter einen UWG-Verstoß darstellt, änderte es die erstinstanzliche E⁹⁾ ab und hob die Unterlassungsverfügung auf.¹⁰⁾

C. Die österr. Rechtslage

Die österr. Lehre vertrat soweit überschaubar bereits zum DSG 2000 einhellig die Ansicht, dass Datenschutzverstöße grds von Mitbewerbern auch als Wettbewerbsverstoß abgemahnt werden können.¹¹⁾ Auch zur DSGVO und dem neuen DSG scheint sich

diese Meinung zu verfestigen.¹²⁾ Eine Diskussion wie in Deutschland, ob das Sanktionsregime der DSGVO abschließend ist oder nicht, findet in Österreich bislang nicht statt.

Als Rechtsgrundlage einer Abmahnung kann in Österreich die Fallgruppe „Rechtsbruch“ des § 1 UWG herangezogen werden. Nach stRsp müssen hierfür im B2B-Bereich folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:¹³⁾

- Verstoß gegen eine Norm;
- keine vertretbare Rechtsansicht;
- Spürbarkeit des Verstoßes.

Anders als in Deutschland können Verstöße gegen jegliche Art von Norm abgemahnt werden. Die verletzte Norm muss nicht dem Lauterkeitsrecht im engeren Sinn angehören und auch keinen „marktverhaltensregelnden Charakter“ besitzen.¹⁴⁾ Es können daher auch Verstöße gegen Normen mit ganz anderer Zielsetzung wie die Gewerbeordnung,¹⁵⁾ die Straßenverkehrsordnung,¹⁶⁾ das ECG¹⁷⁾ oder das MedienG¹⁸⁾ Gegenstand eines Wettbewerbsverstoßes sein.

Eine Diskussion wie in Deutschland, ob bestimmte Vorschriften der DSGVO „marktverhaltensregelnden“ Charakter haben, ist daher in Österreich nicht denkbar. Die Normen der DSGVO sind grds alle geeignet, als Grundlage für eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung zu dienen, wenn gegen sie verstoßen wird. Es kann aber sein, dass es an einer der beiden anderen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen § 1 UWG im Rahmen der Fallgruppe Rechtsbruch mangelt, nämlich der Spürbarkeit und der subjektiven Vorwerfbarkeit.

Unter „Spürbarkeit“ wird die objektive Eignung des beanstandeten Verhaltens zur spürbaren Beeinflussung des Wettbewerbs verstanden, welche ein ausdrückliches Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs 1 Z 1 UWG ist. Bei einer marktverhaltensregelnden Norm kann sich dieses Erfordernis schon aus dem Normverstoß an sich ergeben. Bei der Verletzung wettbewerbsneutraler Normen wird es oft weiterer Sachverhaltselemente bedürfen, aus denen auf die Eignung zur Beeinflussung des Wettbewerbs ge-

3) KSV1870, EU-DSGVO: 59% hinken mit Umsetzung hinterher, <https://bit.ly/2JTDbN6> (abgefragt am 8. 3. 2019).

4) *Bleich*, DSGVO: Die Abmahn-Maschinerie ist angelaufen, <http://www.heise.de/-4061044> (abgefragt am 29. 5. 2019).

5) LG Würzburg 13. 9. 2018, 11 O 1741/18 UWG.

6) LG Bochum 7. 8. 2018, I-12 O 85/18.

7) LG Wiesbaden 5. 11. 2018, 5 O 214/18 PinG 2019, 95 (*Schätzle*).

8) AA LG Stuttgart 20. 5. 2019, 35 O 68/18 KfH.

9) LG Hamburg 2. 3. 2017, 327 O 148/16.

10) OLG Hamburg 25. 10. 2018, 3 U 66/17.

11) *Knyrim*, Datenschutzrecht³ 348 mwN.

12) *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim*, DatKomm Art 6 Rz 7 mwN.

13) OGH 11. 3. 2008, 4 Ob 225/07b, *Stadtrundfahrten*, ecolex 2008/199 (*Tonninger*).

14) *Frauenberger* in *Wiebel/G. Kodek*, UWG² § 1 UWG Rz 865.

15) OGH 21. 12. 2017, 4 Ob 222/17 a.

16) OGH 11. 3. 2008, 4 Ob 225/07b, *Stadtrundfahrten*, ecolex 2008/199 (*Tonninger*).

17) OGH 24. 6. 2014, 4 Ob 59/14 a, *Informationspflichten nach dem ECG*, ecolex 2014/335 (*Lichtenegger*).

18) OGH 8. 7. 2008, 4 Ob 113/08h, *Medium T*, ecolex 2008/417 (*Schumacher*).

geschlossen werden kann. Diese sind vom Kläger zu behaupten und zu beweisen. Es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung.¹⁹⁾

Da viele (aber nicht alle) Normen der DSGVO wettbewerbsneutrale Normen sind, wird der Abmahnende im Streitfall zu beweisen haben, dass die Missachtung der Norm geeignet war, dem Verletzer einen Vorsprung im Wettbewerb zu verschaffen. Er wird hierzu ganz konkrete Behauptungen aufzustellen haben, welche Aufwendungen sich der Verletzer durch die Missachtung der Vorschriften der DSGVO erspart hat und dies auch entsprechend belegen müssen.

Gerade bei einfachen Datenschutzerklärungen, für die vielfach Gratismuster existieren, ist uE zu bezweifeln, dass ihr Fehlen einen spürbaren Wettbewerbsverstoß darstellt. So hat der OGH bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht für weitere Betriebsstätten nach der GewO keinen spürbaren Wettbewerbsverstoß angenommen, weil die Ausfertigung derartiger – leicht vorformulierbarer – Anzeigen durch im Unternehmen der Beklagten schon beschäftigte Personen keinen gesondert anzusetzenden nennenswerten Aufwand verursache und somit keine Ersparnis ersichtlich sei.²⁰⁾ Auch bei der fehlenden Übersetzung der Gebrauchsanweisung eines nur an Fachkreise abgegebenen Medizinprodukts in die deutsche Sprache verneinte der OGH jüngst einen Wettbewerbsverstoß mit ähnlicher Begründung.²¹⁾ In diese Reihe fügen sich auch die E, die einen Wettbewerbsverstoß bei Fehlen der nach § 5 Abs 1 ECG erforderlichen Informationen²²⁾ oder bei Fehlen des Impressums²³⁾ mangels Spürbarkeit verneinten, ein.

In der bis dato – soweit überblickbar – einzigen E des OGH zu datenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Fallgruppe Rechtsbruch hatte sich der OGH mit einer gesetzlich erforderlichen, aber unterbliebenen Meldung einer Datenverarbeitung nach dem DSG 2000 zu befassen. Er verneinte einen Wettbewerbsverstoß mit der Begründung, dass ein durch Unterbleiben der Meldung erzielbarer Wettbewerbsvorsprung gegenüber Wettbewerbern nicht ersichtlich sei.²⁴⁾

Die in diesen Judikaten angestellten Überlegungen lassen sich auf einfache Datenschutzerklärungen übertragen, bei denen mit wenigen Handgriffen ein bestehendes Gratismuster angepasst wird. Etwas anderes gilt für kompliziertere Fälle, bei denen Rechtsberatung eingeholt werden muss. Hier erspart sich der Verletzer einen erheblichen Aufwand und eine Spürbarkeit ist zu bejahen, wenn es dem Kl gelingt, diesen Mehraufwand im Verfahren entsprechend darzustellen und zu belegen.

Im Gegensatz dazu ist in jenen Fällen, in denen Kunden ohne entsprechende Einwilligung zu Marketingzwecken kontaktiert werden, ein Wettbewerbsverstoß in aller Regel zu bejahen. Unerbetene Telefonanrufe zu Werbezwecken („Cold Calling“) wurden schon zu Zeiten, als es noch keine einschlägigen Vorschriften wie jene des § 107 TKG gab, als unzumutbare, mit den guten Sitten im Geschäftsverkehr nicht zu vereinbarende Belästigung angesehen und verstießen als Fall des sittenwidrigen „Anreißens“ gegen § 1 UWG.²⁵⁾ Hartnäckiges und unerwünschtes Ansprechen über Telefon, Fax oder E-Mail verbietet mittler-

weile auch Z 26 des Anhangs zum UWG bzw kann dies eine aggressive Geschäftspraxis iSd § 1 a UWG darstellen.²⁶⁾ Fälle, die diese Schwelle nicht erreichen, können nach der Fallgruppe Rechtsbruch des § 1 UWG als Wettbewerbsverstoß geltend gemacht werden.²⁷⁾ Während im Anwendungsbereich der Z 26 ein per se Wettbewerbsverstoß vorliegt, ist in allen anderen Fällen die Spürbarkeit zu prüfen. Der OGH vertritt hier eine strenge Linie und hat einen Wettbewerbsverstoß schon bejaht, wenn nur drei Kunden ohne Vorliegen einer Einwilligung kontaktiert wurden. Der Verletzer kann sich hierdurch nämlich nicht nur Aufwendungen ersparen, sondern erreicht von vornherein einen größeren Personenkreis.²⁸⁾

Im Unterschied zu Verstößen gegen Impressumsvorschriften oder dem Fehlen einer einfachen Datenschutzerklärung stellen daher Datenschutzverstöße, die mit einer unzulässigen Vergrößerung des von einer Werbemaßnahme angesprochenen Kundenkreises verbunden sind, uE immer auch einen Wettbewerbsverstoß dar, und zwar uE selbst dann, wenn nur ein zusätzlicher Kunde erreicht wird.

Neben der Spürbarkeit kann iZm der DSGVO auch die Frage der Vertretbarkeit der Rechtsauffassung eine Rolle spielen. Ein Wettbewerbsverstoß liegt nämlich nur vor, wenn die Rechtsansicht des Verletzers nicht vertretbar war, zB weil sie im Widerspruch zur höchstgerichtlichen Rsp steht. Diese Einschränkung hat vor allem in Rechtsbereichen Bedeutung, wo es keine oder nur uneinheitliche Rsp oder Behördenpraxis gibt, oder bei neuen Vorschriften, deren Auslegung nicht hinreichend klar ist. Dort soll eine vertretbare Fehlinterpretation einer Vorschrift nicht gleichzeitig auch zu einem Wettbewerbsverstoß führen. Von den Marktteilnehmern kann nicht verlangt werden, sich im Zweifel immer nach der strengsten Auslegung zu richten.²⁹⁾

Im Hinblick auf die DSGVO und das österr DSG sind durchaus Fälle vorstellbar, in denen die Durchsetzung eines wettbewerbsrechtlichen Anspruchs gegen einen Mitbewerber an der subjektiven Vorwerfbarkeit des Verstoßes scheitern könnte. Gerade die DSGVO enthält eine Vielzahl von unbestimmten Gesetzesbegriffen und Generalklauseln. Es gibt nur vereinzelt Rsp und Behördenpraxis; eine einheitliche Li-

19) OGH 11. 3. 2008, 4 Ob 225/07 b, *Stadtrundfahrten*, ecolex 2008/199 (*Tonninger*).

20) OGH 20. 5. 2008, 4 Ob 37/08 g, *400 Betriebsstätten*, ecolex 2008/382 (*Horak*).

21) OGH 22. 3. 2018, 4 Ob 48/18 i, *Beipackzettel*, ecolex 2018/404 (*Woller*).

22) OGH 18. 8. 2004, 4 Ob 151/04 s, *E-Cards*, ecolex 2005/99 (*Tonninger*).

23) OGH 20. 3. 2007, 4 Ob 38/07 b.

24) OGH 24. 6. 2014, 4 Ob 59/14 a, *Informationspflichten nach dem ECG*, ecolex 2014/335 (*Lichtenegger*) = ZIR 2014, 416 (krit *Thiele*).

25) OGH 8. 11. 1983, 4 Ob 388/83, *Telefonwerbung I*, ÖBl 1984, 13; OGH 18. 10. 1994, 4 Ob 107/94, *Wettbewerbswidrige Telefonwerbung/Computerkurse*, ecolex 1995, 113.

26) Jüngst OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 237/18 h.

27) *Frauenberger* in *Wiebel/G. Kodek*, UWG² § 1 Rz 936.

28) OGH 29. 11. 2005, 4 Ob 192/05 x, *Listbroker*, ecolex 2006/216 (*Tonninger*).

29) OGH 11. 3. 2008, 4 Ob 225/07 b, *Stadtrundfahrten*, ecolex 2008/199 (*Tonninger*).

nie hat sich noch nicht entwickelt. Auch in der Lit werden unterschiedliche Interpretationen vertreten. Andererseits entsprechen die neuen Bestimmungen der DSGVO, vor allem was die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung betrifft, inhaltlich weitgehend der bisherigen Rechtslage. Mitunter kann daher auf frühere Rsp zum DSG 2000 zurückgegriffen werden. Dies betrifft vor allem Judikate zur notwendigen Bestimmtheit der Einwilligung.

D. Fazit

Verstöße gegen die DSGVO (oder das DSG) können uE grds von Mitbewerbern und klagsbefugten Verbänden nach dem UWG abgemahnt und gerichtlich geltend gemacht werden.³⁰⁾ Der europäische Gesetzgeber hat es verabsäumt, mit einer ausdrücklichen Regelung (zB ähnlich dem früheren § 32 DSG 2000) für Klarheit zu sorgen.³¹⁾ Die besseren Argumente liegen uE auf Seiten der Gegner eines abschließenden Sanktionsregimes der DSGVO.³²⁾ Das OLG Hamburg begründete die Ablehnung einer Sperrwirkung überzeugend. Überdies hat die DSGVO uE auch die Förderung des Wettbewerbs zum Ziel, was dafür spricht, dass Mitbewerber Verstöße nach dem UWG geltend machen können.³³⁾

Die Erwägungen der deutschen Gerichte lassen sich auch auf Österreich übertragen. Allerdings liegt der deutschen Fallgruppe Rechtsbruch ein anderes Verständnis als der österr zugrunde, da dort eine Abmahnung nur auf die Verletzung von „marktverhaltensregelnden“ Normen gestützt werden kann.³⁴⁾ Ob eine solche Norm vorliegt, ist stets im Einzelfall zu prüfen und hinsichtlich der DSGVO tw zu bezweifeln.³⁵⁾

Nach österr stRsp ist es hingegen nicht erforderlich, dass die verletzte Norm „wettbewerbsregelnden“ Charakter hat. Der Verstoß ist aber nur dann aufgreifbar, wenn der Verletzer einen spürbaren Vorteil erlangt und er keine vertretbare Rechtsansicht vertritt. Beide Einschränkungen haben uE bei der Abwehr von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen wegen Verstößen gegen die DSGVO erhebliche Bedeutung: Die DSGVO bietet nämlich aufgrund ihrer unbestimmten Gesetzesbegriffe einen relativ weiten Spielraum für eine vertretbare Rechtsansicht. Die Spürbarkeit eines Verstoßes gegen das Datenschutzrecht ist nur dann gegeben, wenn sich der rechtsbrüchige Mitbewerber mangels Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Aufwendung erspart hat, wegen verkürzter Markteinführungszeit höhere Umsätze erzielen oder seinen Kundenkreis erweitern kann.

Bei einer fehlerhaften einfachen Datenschutzerklärung im Web wird wegen der bloß geringfügigen Kostenersparnis die Spürbarkeit regelmäßig zu verneinen sein. Ähnliches gilt allgemein für eine fehler-

hafte Information nach Art 13 und 14 DSGVO, sofern hiermit keine signifikanten Kosten für Druck und Porto verbunden sind. Auch die fehlende Verschlüsselung einer Webseite wird wegen geringer Kostenersparnis wohl in den seltensten Fällen zu einem spürbaren Verstoß führen.

Weit höher wäre in der Regel die Kostenersparnis bei Unterlassung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, zumindest wenn dadurch die eigentlich notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen werden oder die notwendige Konsultation mit der Aufsichtsbehörde unterbleibt oder wenn eine wesentlich billigere Software eingesetzt wird, die „Privacy by Design“ nicht erfüllt; ebenso, wenn eine komplexe Datenschutzerklärung zu erstellen ist, für die rechtliche Beratung eingeholt werden müsste oder die Meldung einer Datenschutzverletzung unterbleibt. In diesen Fällen ist wohl von einem spürbaren Wettbewerbsverstoß wegen Kostenersparnis auszugehen.

Auch in Fällen, wo der Datenschutzverstoß geeignet ist, den Kundenkreis zu erweitern oder eine Umsatzsteigerung herbeizuführen, liegt uE ein spürbarer Wettbewerbsverstoß vor. Wird zB eine notwendige Einwilligung für Profiling nicht eingeholt, kann hierdurch ein spürbarer Wettbewerbsvorteil gegenüber gesetzestreuem Mitbewerbern erzielt werden.

Es besteht daher für Datenschutzsünder die latente Gefahr, ins „Abmahnradar“ von Mitbewerbern zu geraten – und das nicht nur in Österreich. Wenn sie ihre Tätigkeit auch auf Deutschland ausrichten, könnten sie auch in „abmahnfreundlichen“ deutschen Gerichtssprengeln belangt werden.³⁶⁾

30) Ebenso *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschobl* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 6 Rz 7.

31) Vgl Art 21 Abs 2 des Entwurfs der E-Privacy-VO v 10. 1. 2017, der ausdrücklich (aber uE nur deklaratorisch) für Mitbewerber ein Klage-recht vorsieht.

32) Zust *Diercks*, CR 2019, 95 mwN.

33) Siehe *ErwGr* 9 und das wettbewerbsfördernde Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO.

34) *Diercks*, CR 2019, 95.

35) Vgl die Erwägungen des OLG Hamburg 25. 10. 2018, 3 U 66/17 Rz 78 ff mwN.

36) Eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik bleibt einer weiteren Abhandlung vorbehalten.

SCHLUSSTRICH

Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis sich auch in Österreich die Abmahnungen wegen Datenschutzverstößen häufen. Erste Klagen sind den Autoren bereits bekannt. Das gilt umso mehr, wenn in Zukunft auch komplexere Verstöße der Mitbewerber mithilfe von Softwarelösungen automatisiert und mit geringem Aufwand festgestellt werden können.

Erratum

Im August-Heft der *ecolex* 2019, 698 (FN 1) sollte die Gz richtig 133 R 80/18 i (statt 122 R 80/18 i) lauten.

Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.
Die Redaktion